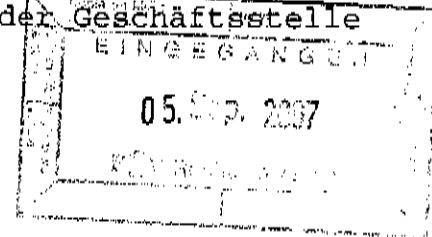


Ausfertigung



Verkündet am 31.08.2007

Richter, JAnge.  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle



Geschäftszeichen: 113 C 8047/06

## IM NAMEN DES VOLKES

In Sachen

DPM- Presse- u. Medienverlag GmbH,  
vertr.d.d. GF Ron Täubert  
Kreuzberger Ring 21, 65205 Wiesbaden

Klägerin

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwalt :

gegen

GmbH,

Dresden

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Backs Kager & Partner,  
Hospitalstr. 12, 01097 Dresden  
- 07/50015 -

wegen **Forderung**

erlässt das Amtsgericht Dresden

durch die Richterin am Amtsgericht

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 20.07.2007 folgendes

### **Endurteil**

1. Das Versäumnisurteil vom 25.05.2007 wird aufrechterhalten.
2. Die weiteren Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin bleibt nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### **Tatbestand:**

Die Klägerin beansprucht von der Beklagten Vergütung für die Einstellung der Daten des Unternehmens der Beklagten in ein Internetverzeichnis. Am 09.03.2006 erhielt die Beklagte ein an die Firma

GmbH adressiertes Angebot zur Eintragung in ein "Deutsches Gewerbeverzeichnis". Wegen des weiteren Inhaltes dieses Schreibens wird Bezug genommen auf Blatt 3 der Akte. Der Mitarbeiter der Beklagten korrigierte den Namen der Beklagten sowie Anschrift und Telefon-/Telefaxnummer. Ferner ergänzte er die E-Mail-Adresse und die Internetadresse und erklärte durch Ankreuzen, dass es sich um eine Zweigniederlassung handelt. Er unterzeichnete dieses Schreiben und fügte einen Stempelaufdruck der Beklagten hinzu. Dieses Schreiben sandte der Mitarbeiter der Beklagten per Telefax an die Klägerin.

Mit Rechnung vom 27.03.2006 (Bl. 4 d.A.) beanspruchte die Klägerin eine Vergütung von monatlich 67,00 EUR zzgl. Umsatzsteuer saldiert auf einen Zeitraum von einem Jahr. Die Beklagte schickte mit Schreiben vom 28.03.2006 die Rechnung zurück mit dem handschriftlichen Vermerk "Eintragung nicht erwünscht, Unterschrift nicht gültig". In einem Begleitschreiben forderte sie die Stornierung des Vertrages mit der Begründung, das Zusenden der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Vertragsübermittlung per Telefax sei ein nicht hinnehmbares Geschäftsgefahren. Der Beklagtenvertreter erklärte mit Schreiben vom 28.04.2006 die Anfechtung wegen Erklärungsirrtums und arglistiger Täuschung sowie vorsorglich die Kündigung eines etwaigen Vertrages. Nach Klageerhebung erklärte der Beklagtenvertreter mit Schriftsatz vom 14.03.2007 nochmals die Kündigung wegen nicht erfolgter Leistungserbringung.

Mit Versäumnisurteil vom 25.05.2007 wurde die Klage abgewiesen. Das Versäumnisurteil wurde dem Klägervertreter am 04.06.2007 zugestellt. Mit dem am 12.07.2007 beim Amtsgericht eingegangenen Schriftsatz legte der Klägervertreter Einspruch gegen das Versäumnisurteil ein.

Die Klägerin behauptet, das Gewerbeverzeichnis sei unter der Adresse [www.gewerbeerfassung.de](http://www.gewerbeerfassung.de) existent und sie sei Betreiberin dieses Gewerbeverzeichnisses. Bei dem von ihr im Original versandten Eintragungsangebot Bl. 3 d.A. handele es sich für den objektiven Empfänger erkennbar um ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages zur entgeltlichen Aufnahme der Daten der Beklagten in das Gewerbeverzeichnis. Auf der Rückseite seien die Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgedruckt gewesen. Wegen des Inhaltes der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird Bezug genommen auf Bl. 86 der Akte. Die Klägerin behauptet, sie habe die Leistung vollständig erbracht durch Einstellung der Daten am 23.03.2006. Vor Rechnungserstellung habe die Mitarbeiterin der Klägerin durch Einblick in die Plattform überprüft, dass die Leistung vollständig und mangelfrei erbracht worden sei. Zum Inhalt der eingestellten

Daten nimmt die Klägerin Bezug auf die Internetausdrucke Bl. 32 - 33 d.A., Bl. 44 - 49 d.A. und Bl. 57 - 61 der Akte. Die Klägerin behauptet, sie habe die streitgegenständliche Forderung nicht abgetreten.

**Die Klägerin beantragt,**

das Versäumnisurteil vom 25.05.2007 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 932,64 EUR nebst 5 % Zinsen über dem Basiszins ab Klagezustellung zu bezahlen.

**Die Beklagte beantragt,**

das Versäumnisurteil vom 25.05.2007 aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte ist der Auffassung, sie sei nach § 119 BGB anfechtungsberechtigt, da ihr Mitarbeiter die von der Klägerin geltend gemachte Willenserklärung nicht habe abgeben wollen. Er sei bei Unterzeichnung davon ausgegangen, dass es sich um ein gebührenfreies Angebot handle und habe lediglich die angegebenen Daten korrigieren, nicht aber eine Willenserklärung zum Abschluss eines Vertrages angeben wollen. Im Übrigen liege eine arglistige Täuschung vor, da das Formular in Text und Gestaltung bewusst darauf ausgerichtet sei, den Empfänger über die Entgeltlichkeit der Leistung zu täuschen. Die Internetseite [www.gewerbeverzeichnis.de](http://www.gewerbeverzeichnis.de) beinhalte nicht "Das Deutsche Gewerbeverzeichnis". Das sogenannte Eintragungsangebot sei per Fax ohne die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei der Beklagten eingegangen. Bei diesem Schreiben handle es sich lediglich um eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes. Aus den vorgelegten Internetausdrucken ergebe sich nicht, ob bereits im Zeitpunkt der Rechnungserstellung die Leistungen erbracht seien. Die Rechnung sei nicht schlüssig, da aus ihr nicht zu ersehen sei, für welche Monate Rechnungen gelegt seien. Unter Bezugnahme auf Ziffer 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin sei zweifelhaft, ob sie

noch Inhaberin der Forderung ist. Im Übrigen seien mehrere Klauseln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin unwirksam.

**E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Die Klage ist unbegründet. Es kann dahingestellt bleiben, ob zwischen der Klägerin und der Beklagten durch Unterzeichnung des Eintragungsangebotes Bl. 3 d.A. ein Vertrag über die entgeltliche Eintragung der Daten der Beklagten in das Deutsche Gewerbeverzeichnis zustande gekommen ist. Nicht entscheidungserheblich ist ferner, ob die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin dem Eintragungsangebot beigefügt und somit Bestandteil der Erklärung waren. Ebenfalls bedarf es keiner Erörterung der Frage, ob die Beklagte zur Anfechtung wegen Irrtums und arglistiger Täuschung sowie zur Kündigung berechtigt war.

Die Klägerin hat die in dem Eintragungsangebot beschriebenen Leistungen nicht erbracht. Nach dem Inhalt des Schreibens vom 09.03.2006 waren zu veröffentlichen der Betriebsname mit Rechtsformzusatz, die Anschrift der Betriebsstätte, die Telefonnummer und Telefaxnummer, die E-Mail-Adresse und die Internetadresse sowie der Hinweis, dass es sich um eine Zweigstelle handelt. In den von der Klägerin zur Darlegung vollständiger und vertragsgemäßer Leistungserbringung vorgelegten Internetausdrucken findet sich der Hinweis, dass es sich um eine Zweigstelle handelt nicht. Das Vorbringen der Klägerin, sie habe die vertragliche Leistung vollständig erbracht, ist daher unsubstantiiert. Auch auf wiederholten gerichtlichen Hinweis auf diesen Gesichtspunkt hat die Klagepartei hierzu nicht ergänzend vorgetragen. Da der mit der streitgegenständlichen Rechnung vom 27.03.2006 abgerechnete Leistungszeitraum von einem Jahr seit Rechnungsstellung bzw. Eintragung bereits abgelaufen ist, hat

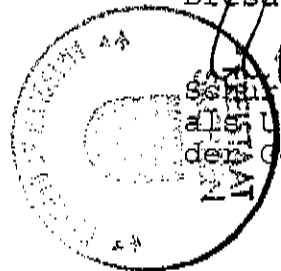
die Klägerin nicht die Möglichkeit, durch Ergänzung der auf der Internetplattform ausgewiesenen Daten die vollständige Leistungserbringung herbeizuführen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat seinen Rechtsgrund in §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Aus-  
fertigung mit der Urschrift  
Amtsgericht  
Dresden, 04.09.2007



Schlicht, JAnge  
als Urkundsbeamtin  
den Geschäftsstelle